

Antrag auf Beurlaubung vom Schulbesuch

nach der Schulbesuchsordnung vom 12. August 1994
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
Freistaat Sachsen (Anlage 1)

Der Antrag ist an den Klassenlehrer zu stellen.

.....
(Name, Vorname)

.....
(Klasse)

.....
(Klassenlehrer)

.....
(von – bis)

Begründung:

.....
.....
.....
.....

Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden (SBO § 4 und § 5).

Die Beurlaubung muss rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden (in der Regel 14 Tage vorher).

Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

Er ist darüber belehrt, dass er keine Ansprüche bezüglich des versäumten Unterrichtsstoffes stellen kann.

Im Falle des Antrages durch den Lehrling, ist die schriftliche Zustimmung des Ausbildungsbetriebes notwendig.

Kenntnisnahme:
(Datum)

.....
(Datum)

.....
Unterschrift des
Ausbildungsbetriebes

.....
Unterschrift des
Auszubildenden

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist der Klassenlehrer und der Schulleiter.

Der Klassenlehrer gibt schriftlich auf dem Antrag seine Entscheidung dem Schulleiter/Außenstellenleiter bekannt.

Entscheidung des Klassenlehrers:

.....

.....

.....

.....

.....
Datum:

.....
Unterschrift:

Entscheidung des Schulleiters:

.....

.....

.....

.....

.....
Datum:

.....
Unterschrift